

| Lfd. Nr. | StN-ID | Ersteller | Inhalt | Auswertungs-kategorie | Abwägungs-vorschlag | Begründung | Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung) |
|----------|-------------|-----------------------------|---|-----------------------|--------------------------------|--|---|
| 1. | 1001638_005 | 1001773 | Im Rahmen des integrierten Energiekonzepts beabsichtigt die ... in Kooperation mit der Stadt Südliches Anhalt die Errichtung von Windenergieanlagen im Vorranggebiet XVIII Prosigk. Die im Entwurf dargestellten Flächen decken sich weitgehend mit den von der Stadt Südliches Anhalt im Rahmen der Zielabweichungsverfahren beantragten Flächenkulissen. | Zustimmung | Kenntnisnahme / keine Änderung | | 12/0/3 |
| 2. | 1001586_005 | Landkreis Anhalt-Bitterfeld | Der Teilplan Windenergie 2027 steht im Landkreis Anhalt-Bitterfeld dem Schutzzweck des Trinkwasserschutzgebietes Fernsdorf-Prosigk entgegen. Das Windenergievorranggebiet XVIII berührt die Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes Fernsdorf-Prosigk (Beschluss des Kreistages Köthen vom 22.12.1982, Beschluss-Nr.: 64-22./82, übergeleitet gem. § 106 WHG). Die MIDEWA GmbH, NL Anhalt-Harzvorland fördert hier über 5 Brunnen Grundwasser zur Trinkwasserversorgung. Im Schutzgebiet sind jegliche Maßnahmen, welche das Grundwasser nachhaltig beeinträchtigen, verboten. So ist hier u. a. der Einsatz von wassergefährdenden Stoffen verboten. Gem. der Anlage 2 der o. g. Schutzgebietsverordnung ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im begrenzten Umfang und nur innerhalb von Anlagen zulässig. Das Befördern von wassergefährdenden Stoffen ist grundsätzlich verboten. Die Schutzfunktion des Oberbodens darf nicht beeinträchtigt werden. Hinzu kommt hier, dass es sich um einen gering bis sehr gering geschützten Grundwasserleiter handelt. Da Windenergieanlagen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind und deren Errichtung bereits einen erheblichen Einfluss auf die Schutzziele hat, ebenso die spätere Wartung mit dem Austausch von wassergefährdenden Stoffen, unterliegen Windenergieanlagen den Verboten der Schutzgebietsverordnungen. Auch wenn sich bereits Windenergieanlagen in den bestehenden Trinkwasserschutzgebieten befinden, ist eine zusätzliche Ausweisung weiterer in Trinkwasserschutzgebieten | Anregung / Bedenken | Nicht folgen | Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Abfälle, Gefahrstoffe usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen, welches die Belange des Wasserschutzes berücksichtigt (siehe Ziel 4.4.2.4-25 STP Windenergie 2027 und Kapitel 2.1.4.11 der Planungskonzeption). | 11/0/4 |

| | | | | | | | |
|----|-------------|-----------------------------|--|---------------------|--------------|--|--------|
| | | | <p>liegender Windeignungsflächen zum Schutz des Grundwassers als Trinkwasserquelle abzulehnen. Auch wenn Windenergieanlagen gem. 8 2 EEG mit überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls begründet werden, ist im Sinne des Besorgnisgrundsatzes des § 48 WHG zu verlangen, dass die Gefährdung der Wasserversorgung auszuschließen ist. Denn auch die Versorgung mit geeignetem Trinkwasser als Lebensmittel stellt ein hohes Gut dar und ist hier als vorrangiges Schutzgut abzuwägen.</p> | | | | |
| 3. | 1001586_028 | Landkreis Anhalt-Bitterfeld | <p>Erhebliche Bedenken gegen Vorranggebiet Prosigk Betroffenheit: „Wasservogelschlafgewässer einschließlich Pufferzone von jeweils 1.000 m“</p> <p>Es ist ein Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie zu definieren, der sicherstellt, dass sich die Einwirkungsbereiche der in den Vorranggebieten entstehenden Windparks nicht überschneiden.</p> <p>Die bedingungslose Übernahme kommunaler Planungsabsichten hinsichtlich der Windenergienutzung mindert die Objektivität der Planungskonzeption und führt zu einer inakzeptablen überdominanten Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie in einzelnen Kommunen.</p> | Anregung / Bedenken | Nicht folgen | <p>Entsprechend der aktuellen Daten des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt ist kein Wasservogelschlafgewässer im Umgriff des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie dokumentiert.</p> <p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von mindestens 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen zunächst alle rechtskräftigen Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden sowie zusätzliche Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden. Die Einhaltung eines planerisch vorgegebenen Abstandes zwischen Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie würde die Erreichung des Flächenbeitragswertes verhindern bzw. erschweren. Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.</p> <p>Bei den im 1. Entwurf des STP "Windenergie 2027" festgelegten Vorranggebieten für die</p> | 11/0/4 |

| | | | | | | | |
|----|-------------|---|---|---------------------|--------------|--|--------|
| | | | | | | <p>Nutzung der Windenergie wurde darauf geachtet, dass diese Gebiete räumlich voneinander getrennt wahrgenommen werden können. Ausnahmen bilden diejenigen Vorranggebiete, die aufgrund kommunalen Planungswillens in den STP Windenergie 2027 Eingang fanden.</p> <p>Die Kommunen plante ihr Sondergebiet "Windenergie" innerhalb der Potenzialflächenkulisse, die nach Anwendung von Positiv- und Negativkriterien der Planungsstufe 1 (siehe Planungskonzeption Kapitel 2.1) für die weitere Einzelfallbetrachtung verblieb. Das war u.a. Voraussetzung für den positiven Ausgang des beantragten Zielabweichungsverfahrens gem. § 245e Absatz 5 BauGB (a.F.).</p> <p>Mit der sog. Positivplanung (Ausweisung von Vorranggebieten ohne außergebietlichen Ausschluss) erhält der kommunale Planungswille ein höheres Gewicht, welches in den Planungskriterien in Planungsstufe 2 berücksichtigt wurde. Die als Sondergebiet "Windenergie" von der Kommune geplante Fläche entspricht den regionalplanerischen Auswahlkriterien und wurde einer strategischen Umweltprüfung unterzogen. Die Übernahme von kommunalen Planungen für Windenergiegebiete ist für das Erreichen des Flächenbeitragswertes förderlich, da somit an anderer Stelle keine neuen Vorranggebiete ausgewiesen werden müssen.</p> | |
| 4. | 1001900_006 | Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. LV Sachsen-Anhalt | <p>Negativ zu bewerten ist die Erschließung neuer Stellflächen (keine Bestandsanlagen) auf hochwertigen Ackerböden.</p> <p>Weiterhin befinden sich im unmittelbaren Umfeld Nachweise des streng geschützten Feldhamsters. Es ist davon auszugehen, dass auch im Areal des geplanten Vorranggebietes Feldhamsterbaue anzutreffen sind. Ungeachtet dessen, muss so oder so mit einer entsprechenden Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung im Planungsfall der Verlust von Feldhamsterlebensraum ausrei-</p> | Anregung / Bedenken | Nicht folgen | <p>Eine einzelne Windenergieanlage samt Fundament, Kranstellfläche und Zuwegung versiegelt im Schnitt rund 0,5 ha an landwirtschaftlicher Fläche während ihrer Betriebszeit dauerhaft. Auf den übrigen Flächen kann die landwirtschaftliche Nutzung weiter ausgeübt werden. Aufgrund der erforderlichen Abstände der Windenergieanlagen untereinander, die i.d.R. das Fünffache des Rotordurchmessers in Hauptwindrichtung und das Dreifache in</p> | 11/0/4 |

| | | | | | | | |
|----|--|--|--|------------------------|--------------|--|--------|
| | | | chend kompensiert werden. | | | <p>Nebenwindrichtung betragen, ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf eine begrenzte Anzahl beschränkt. Unter Ausnutzung vorhandener Straßen- und Wegebeziehungen können die Flächenverluste der landwirtschaftlichen Nutzflächen minimiert werden. Die daraus resultierende dauerhafte Versiegelung landwirtschaftlicher Fläche während der Betriebsphase der Windenergieanlagen ist somit auf wenige Hektar begrenzt. Insgesamt kann konstatiert werden, dass die landwirtschaftliche Nutzung der Windenergienutzung strukturell nicht entgegensteht.</p> <p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Artenschutz, Kompensationsmaßnahmen usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p> | |
| 5. | 1002501_004 gesamt 10 SN | Ortschaftsräte Edderitz Glauzig/ Rohndorf Görzig Gröbzig Maasdorf Piethen Reinsdorf Werdershausen Wieskau Wörbzig | Wir fordern die ersatzlose Streichung des neu ausgewiesenen Vorranggebiets Nr. XVIII Prosigk, soweit dieses die Gebiete der Gemarkungen Görzig und Reinsdorf betrifft. | Anregung / Bedenken | Nicht folgen | <p>Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von mindestens 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen zunächst alle rechtskräftigen Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden sowie zusätzliche Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden. Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Raumplanung ist eine Kompromissplanung, in welcher die Belange aller Nutzungsansprüche untereinander und gegeneinander abgewogen werden müssen.</p> <p>Die Kommune plante ihr Sondergebiet</p> | 11/0/4 |

| | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|---|--|
| | | | | | | <p>"Windenergie" innerhalb der Potenzialflächenkulisse, die nach Anwendung von Positiv- und Negativkriterien der Planungsstufe 1 (siehe Planungskonzeption Kapitel 2.1) für die weitere Einzelfallbetrachtung verblieb. Das war u.a. Voraussetzung für den positiven Ausgang des beantragten Zielabweichungsverfahrens gem. § 245e Absatz 5 BauGB (a.F.) (siehe Beschlüsse Nr. 14 und 15/2024).</p> <p>Mit der sog. Positivplanung (Ausweisung von Vorranggebieten ohne außergebietlichen Ausschluss) erhält der kommunale Planungswille ein höheres Gewicht, welches in den Planungskriterien in Planungsstufe 2 berücksichtigt wurde. Die als Sondergebiet "Windenergie" von der Kommune geplante Fläche entspricht den regionalplanerischen Auswahlkriterien und wurde einer strategischen Umweltprüfung unterzogen. Die Übernahme von kommunalen Planungen für Windenergiegebiete ist für das Erreichen des Flächenbeitragswertes förderlich, da somit an anderer Stelle keine neuen Vorranggebiete ausgewiesen werden müssen.</p> <p>Der Umbau der Energielandschaft bringt sichtbare Veränderungen des gewohnten Landschaftsbildes mit sich. Die Neuartigkeit von Windenergieanlagen ist kein Beleg dafür, dass die natürliche Eigenart oder die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigt wird. Eine relevante Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) kann ungeachtet der Höhe der Anlage mit Blick auf § 2 EEG nicht erkannt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen inzwischen in weiten Teilen des Landes das Landschaftsbild prägen und nicht als negative Beeinträchtigung wahrgenommen werden müssen. Aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung entfällt das Dauerblinken in der Nacht.</p> | |
|--|--|--|--|--|--|---|--|

| | | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | | <p>Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch den Planansatz des Freihaltens der im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete und Sondergebiete, die der Erholung dienen, einschließlich eines 1.000 m Abstandes pauschal Rechnung getragen. Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Artenschutz, Kompensationsflächen usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p> | |
|--|--|--|--|--|--|--|--|